

Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anhang: Musterstudienplan
Modulhandbuch

§ 1* Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) sowie die Fachprüfungsordnung für diesen Bachelor-Teilstudiengang.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Bachelor-Teilstudiengangs Kommunikationswissenschaft soll Studierende befähigen, kommunikative Prozesse sowie Probleme der interpersonalen, medienvermittelten, gruppen- und organisationsbezogenen sowie der öffentlichen Kommunikation selbständig zu erkennen, sie mit Hilfe sozial- und geisteswissenschaftlicher Theorien und Methoden zu analysieren und auf dieser Basis Lösungen zu entwickeln. Dazu sollen den Studierenden das notwendige theoretische und empirische Wissen sowie methodische und berufspraktische Fertigkeiten, insbesondere für die Bewertung und Organisation von Kommunikationsprozessen, vermittelt werden.

(2) Das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Zeit, in der in der Regel das Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(4) Das Bachelorstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft zu studierenden Module sind in der FPO ausgewiesen (§ 3 sowie im Anhang).

(5) Die Module werden mit einer oder mit zwei Modulprüfung/en abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Abschlussprüfung als mündlicher Prüfung und der Bachelorarbeit.

(6) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen (§ 3 FPO) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(7) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(8) Die genauen Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(9) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(10) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

(11) Für Studierende, die als weiteres Fach Germanistik studieren und im Rahmen dieses Faches die Veranstaltung Gesprächsanalyse besuchen, ist ein Proseminar aus dem Bereich „Theorien interpersonaler Kommunikation“ im Modul „Interpersonale Kommunikation“ obligatorisch.

§ 3 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Grundkursen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können Kolloquien und Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Grundkurse dienen der systematischen Darstellung und Erarbeitung eines Stoffgebietes; Vorlesungselemente können durch die Präsentation studentischer Arbeitsergebnisse ergänzt werden.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
4. Übungen vermitteln methodische sowie berufsfeldbezogene Fertigkeiten und fördern die selbständige Anwendung erworbener kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.
6. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

7. Exkursionen sollen die Studierenden mit der Praxis vertraut machen, insbesondere indem sie einen Einblick in die Tätigkeit von Organisationen und Medienbetrieben verschaffen.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind diese in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne

die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung für die im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 5

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen insgesamt 130 LP (einschließlich je 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung in jedem Teilstudiengang), auf die Module in den beiden Studienabschnitten der „General Studies“ insgesamt 28 LP, auf das Praktikum 12 LP sowie auf die Bachelorarbeit 10 LP. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft wird auf § 3 der FPO verwiesen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der

Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 8

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Studienordnung des Bachelor-Teilstudiengangs Kommunikationswissenschaft vom 28. Juni 2005 sowie die ihr zugrunde liegende Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juni 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 14. Juni 2010

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht 24.09.2010

Anhang:

Musterstudienplan für den Teilstudiengang „Kommunikationswissenschaft“

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| 1. Semester 12 LP/360 Std./10 SWS | 1. Modul: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • V Einführung in die Kommunikationswissenschaft 2 SWS (30/30) • T Tutorien zur Vorlesung 2 SWS (30/30) • Ü Einf. in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten 2 SWS (30/30) | 2. Modul: Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I <ul style="list-style-type: none"> • GK A Einführung in die Sprachwissenschaft 2 SWS (30/90) • V Sozialpsychologie I 2 SWS (30/30) |
| | Summe: 6 LP / 180 Std. PL: Klausur (60 Min.) | Summe 6 LP / 180 Std. PL: Klausur (60 Min.) |
| 2. Semester 10 LP/300 Std./8 SWS | 3. Modul: Interpersonale Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> • V Sozialpsychologie II 2 SWS (30/30) • V Linguistik der gesprochenen Sprache 2 SWS (30/30) • PS Theorien der interpersonalen Kommunikation 2 SWS (30/90) oder • PS Gesprächsanalyse 2 SWS (30/90)¹ • Ü Körper- und Stimmtraining 2 SWS (30/30) [bereits im 1. FS möglich] | |
| | Summe: 10 LP / 300 Std. PL: mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) | |
| 3. Semester 14 LP/420 Std./8 SWS | 4. Modul: Öffentliche Kommunikation I <ul style="list-style-type: none"> • GK Mediensystem und Medienstrukturen 2 SWS (30/90) • Ü Medienpraktische Übung 2 SWS (30/30) | 5. Modul: Methoden der Kommunikationswissenschaft I <ul style="list-style-type: none"> • GK Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 2 SWS (30/90) • GK Statistik 2 SWS (30/90) |
| | Summe: 6 LP / 180 Std. PL: Hausarbeit (5 -10 Seiten) | Summe: 8 LP / 240 Std. PL: Klausur (120 Min.) |
| 4. Semester 14 LP/420 Std./8 SWS | 6. Modul: Öffentliche Kommunikation II <ul style="list-style-type: none"> • GK Mediennutzung/Medienwirkung 2 SWS (30/90) • PS Theorien der Kommunikationswissenschaft 2 SWS (30/90) | 7. Modul: Methoden der Kommunikationswissenschaft II <ul style="list-style-type: none"> • Ü Methoden: Befragung <i>oder</i> Beobachtung <i>oder</i> Inhaltsanalyse 2 SWS (30/90) • Ü Argumentations- und Präsentationstraining 2 SWS (30/30) |
| | Summe: 8 LP / 240 Std. PL: Hausarbeit (10-15 Seiten) | Summe: 6 LP / 180 Std. PL: Gruppenpräsentation (zusammen 15 Min.) |
| 5. Semester 4 LP/255 Std./7 SWS | 8. Modul: Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II <ul style="list-style-type: none"> • V Kommunikation und Recht 2 SWS (30/30) • V Eine weitere Vorlesung nach Wahl aus den Bereichen der Informatik (Technische Grundlagen der Telekommunikation), Wirtschaftswissenschaft (Einführung in die BWL, Einführung in das Marketing [bereits im 4. FS möglich]) oder der Politikwissenschaft 2 SWS (30/30) | |
| | Summe: 4 LP / 120 Std. PL: Klausur (60 Min.) | |
| 6. Semester 9 LP/135 Std./3 SWS | 9. Modul: Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • V Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft 2 SWS (30/30) • PS Zwei Proseminare 2 SWS (30/60 bzw. 90 mit Hausarbeit) Es werden mindestens zwei Seminare pro Semester angeboten. • C Examenscolloquium (bei Bachelorarbeit im Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft) 2 SWS | |
| | Summe: 9 LP / 270 Std. PL: Hausarbeit (6. FS; 15-20 Seiten), optional: Bewertung von Referat und Hausarbeit | |

¹ Für Studierende, die als weiteres Fach Germanistik studieren und im Rahmen dieses Faches die Veranstaltung Gesprächsanalyse besuchen, ist ein Proseminar aus dem Bereich „Theorien interpersonaler Kommunikation“ im Basismodul „Interpersonale Kommunikation“ obligatorisch.

Legende:

C: Colloquium, FS: Fachsemester, GK: Grundkurs, LP: Leistungspunkte, PL: Prüfungsleistung/en,
Std.: Stunden, SWS: Semesterwochenstunden, T: Tutorium, Ü: Übung, V: Vorlesung,

Anmerkungen:

Praktikum/Praktika – 12 LP (360 Stunden).

Bachelorarbeit (in einem von zwei Fächern) – 10 LP (300 Stunden).

Abschlussprüfung (30 min. mündlich) – 2 LP (60 Stunden).

(x/x) – (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung).

**Gesamtvolumen der Fachausbildung unter Einschluss der Abschlussprüfung: 65 LP;
unter Einschluss der Bachelorarbeit und des Orientierungspraktikums: 87 LP.**

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft

**Bachelor-Teilstudiengang
Kommunikationswissenschaft**

Studienfachbeauftragter:
Prof. Dr. phil. Patrick Donges

Modulhandbuch

| 1. Modul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Fach Kommunikationswissenschaft, die Entwicklung seiner Teildisziplinen und Forschungsfelder sowie seiner interdisziplinären Bezüge. Sie sind befähigt, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen. Studierende besitzen die Fähigkeiten und Fertigkeiten des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe und Basistheorien der Kommunikationswissenschaft - Gegenstände, Forschungsfelder, Teildisziplinen und Methoden der Kommunikationswissenschaft - Kommunikationswissenschaftliche Quellen und Arbeitshilfen, kommunikationswissenschaftliche Arbeitstechniken |
| Lehrveranstaltungen | Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Vorlesung mit Tutorium) Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (Ü) Einführung in die Sprachwissenschaft (GK) Sozialpsychologie I |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (Klausur 60 min.) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 1. Semester |
| Arbeitsaufwand | 180 Stunden (davon 6 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 6 |

| 2. Modul „Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Kenntnisse kommunikations- und sprachwissenschaftlicher sowie sozialpsychologischer Fragestellungen, Grundbegriffe, theoretische Ansätze und Modelle werden in Vorlesung und Grundkurs systematisch vermittelt. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Sprachwissenschaft (Pragmatik) - Einführung in die Sozialpsychologie |
| Lehrveranstaltungen | Einführung in die Sprachwissenschaft (GK) Sozialpsychologie I (V) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (Klausur 60 min.) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 1. Semester |
| Arbeitsaufwand | 180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 6 |

| 3. Modul „Interpersonale Kommunikation“ | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind in der Lage, Prozesse interpersonaler Kommunikation von anderen Verhaltensaspekten und Kommunikationsformen zu unterscheiden und ihre Analysen sprachwissenschaftlich, kommunikationssoziologisch und sozialpsychologisch zu begründen. Sie erproben, reflektieren und erweitern ihre eigenen kommunikativen Kompetenzen. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialpsychologie - Linguistik der gesprochenen Sprache - Theorien interpersonaler Kommunikation und Methoden ihrer Analyse |
| Lehrveranstaltungen | Sozialpsychologie II (V) Linguistik der gesprochenen Sprache (V) Theorien interpersonaler Kommunikation (PS) Gesprächsanalyse (PS) ¹ Körper- und Stimmtraining (Ü) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (20-minütige mündliche Prüfung oder 10-15-seitige schriftliche Hausarbeit) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 2. Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

¹ Für Studierende, die als weiteres Fach Germanistik studieren und im Rahmen dieses Faches die Veranstaltung Gesprächsanalyse besuchen, ist ein Proseminar aus dem Bereich „Theorien interpersonaler Kommunikation“ im Basismodul „Interpersonale Kommunikation“ obligatorisch. Die Modulprüfungsleistung wird von diesen Studierenden in Form einer schriftlichen Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) erbracht.

| 4. Modul „Öffentliche Kommunikation I“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verstehen öffentliche Kommunikation als besondere Form sozialer Kommunikation, die durch die Strukturen des Mediensystems und die spezifischen Leistungen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit geprägt ist. Die Studierenden besitzen Kenntnisse über ausgewählte Arbeitstechniken des publizistischen Arbeitens. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Strukturen von Mediensystemen (Medienökonomie, -politik, -recht und jüngere Mediengeschichte) - Publizistische Arbeitstechniken |
| Lehrveranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mediensystem und Medienstrukturen (GK) - Medienpraktische Übung |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (fünfseitige schriftliche Hausarbeit) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 3. Semester |
| Arbeitsaufwand | 180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 6 |

| 5. Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft I“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der empirischen Kommunikationsforschung. Sie sind in der Lage, produktiv und kritisch mit deskriptiven Statistiken umzugehen. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der empirischen Kommunikationsforschung - Datenanalyse - Statistik |
| Lehrveranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der empirischen Kommunikationsforschung (GK) - Statistik (GK) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (Klausur 120 min) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 3. Semester |
| Arbeitsaufwand | 240 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 8 |

| 6. Modul „Öffentliche Kommunikation II“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind in der Lage, Befunde über die Mediennutzung und -wirkung theoretisch einzuordnen. Die Studierenden besitzen Kenntnisse über Theorien öffentlicher Kommunikation und publizistischer Medien. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Mediennutzung - Medienwirkung - Theorien öffentlicher Kommunikation und publizistischer Medien |
| Lehrveranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mediennutzung und -wirkung (GK) - Theorien der Kommunikationswissenschaft (PS) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (10-15-seitige schriftliche Hausarbeit) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 4. Semester |
| Arbeitsaufwand | 240 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 8 |

| 7. Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft II“ | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über berufsfeld-relevante Grundtechniken der empirischen Kommunikationsforschung, davon mindestens eine vertiefend. Sie können wissenschaftlich argumentieren und Arbeitsergebnisse auch öffentlich präsentieren. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der empirischen Kommunikationsforschung - Datenanalyse - Wissenschaftliches Argumentieren und öffentliches Präsentieren |
| Lehrveranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte Methoden (Ü) - Argumentations- und Präsentationstraining (Ü) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (Gruppenpräsentation) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 4. Semester |
| Arbeitsaufwand | 180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 6 |

| 8. Modul „Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über Kenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen und ergänzen ihr kommunikationswissenschaftliches Wissen durch Vorlesungen aus den Bereichen der Informatik, Wirtschaftswissenschaft oder der Politikwissenschaft. |
| Inhalte | - Rechtliche, wirtschaftliche, politische und technische Grundlagen von Kommunikation. |
| Lehrveranstaltungen | - Kommunikation und Recht (V) - Eine weitere Vorlesung nach Wahl aus den Bereichen der Informatik (Technische Grundlagen der Telekommunikation), Wirtschaftswissenschaft (Einführung in die BWL, Einführung in das Marketing [bereits im 4. FS möglich]) oder der Politikwissenschaft |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (Klausur 60 min.) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |
| Regelprüfungstermin | 5. Semester |
| Arbeitsaufwand | 120 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 4 |

| 9. Modul „Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden setzen sich in Seminaren mit Theorien, Methoden und Befunden ausgewählter Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft auseinander. Sie lernen selbständiges Arbeiten und die prägnante, verständliche Präsentation von wissenschaftlichem Wissen. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft: Kommunikatorforschung, Aussagenforschung, Rezeptions- und Wirkungsforschung, Folgen der Medien für die Gesellschaft sowie ihre politische, ethische und rechtliche Bearbeitung. |
| Lehrveranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - Proseminare und Projektseminare zu den Forschungsfeldern: Politische Kommunikation, Computervermittelte Kommunikation, Medienökonomie und Kommunikationsmanagement, Regulierung und Selbstregulierung von Kommunikation, Internationale und interkulturelle Kommunikation - Felder der Kommunikationswissenschaft (V) - Examenscolloquium (C) |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen der Prüfungsleistung (15-20-seitige schriftliche Hausarbeit; optional: Bewertung von Referat und Hausarbeit) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich (beginnend im Wintersemester) |
| Dauer | zwei Semester |
| Regelprüfungstermin | 6. Semester |
| Arbeitsaufwand | 270 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit) |
| Leistungspunkte (LP) | 9 |